



Bochum, 5. Mai 2014

Handout Seminar Pflegerecht aktuell bpa Seminar am 05.05.2014

Pflegerecht:



Das Sozialgericht Halle hat am 06.03.2014 (Az. S 24 SO 223/13 ER) aktuell beschlossen, dass der **Wohngruppenzuschlag nicht auf Pflegeleistungen** angerechnet werden darf.

Ein schwerbehinderter Mann lebte mit sechs Mitbewohnern in einer Wohngemeinschaft. Sie zahlten jeweils monatlich EUR 200,00 für die Dienste eines Vereins, der Pflegeleistungen koordinierte. Diese Kosten haben die Pflegekassen erstattet. Daraufhin kürzte das zuständige Sozialamt die Leistungen um den entsprechenden Betrag. Hiergegen klagte der Bewohner der Wohngemeinschaft. Das Sozialgericht Halle hat zu seinen Gunsten entschieden. Der Wohngruppenzuschlag zur Finanzierung einer Präsenzkraft darf auf das Pflegegeld nicht angerechnet werden.

Der Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI ist weder nach § 66 Absatz 4 Satz 1 SGB XII, noch nach § 2 Absatz 1 SGB XII auf die Pflegesachleistung nach § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB XII anzurechnen. Die Geldleistung nach § 38a SGB XI dient nach der Gesetzesbegründung der Finanzierung einer in der Wohngruppe erforderlichen Präsenzkraft, die verwaltende Tätigkeiten wahrnimmt. Der Zuschlag kann auch dafür verwendet werden, dass eine Pflegekraft dafür entlohnt wird, dass sie neben der über die Sachleistung bereits finanzierten Pflege- und Betreuungstätigkeit verwaltende Tätigkeiten in der Wohngruppe übernimmt (BT-Drs. 17/9369 S. 41).

Bei der Gewährung des Wohngruppenzuschlags nach § 38a SGB XI handelt es sich nicht um eine zweckentsprechende Leistung nach anderen Rechtsvorschriften, die es rechtfertigen würde, die Pflegesachleistung nach § 66 Absatz 4 Satz 1 SGB XII zu kürzen. Die Präsenzkraft erbringt keine pflegerischen Tätigkeiten, die der Pflegedienst für eine erbrachte Leistung abrechnen könnte.

Pflegerecht:



Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 16.10.2013 (Az. L 4 KR 44/13 B ER) entschieden:

Bei der **Versorgung mit einem Elektroantrieb für einen Rollstuhl** kann wegen der großen Bedeutung der Mobilität im Nahbereich die Prüfung erforderlich sein, ob eine Versicherte generell fahruntüchtig für den Gebrauch eines Elektrorollstuhls ist, oder ob sie gegebenenfalls noch im häuslichen Umfeld in der Lage ist, den Elektroantrieb selbstständig und ohne Gefährdung für sich oder andere zu bedienen.

Auch bei Fahruntüchtigkeit im Straßenverkehr kann es ausnahmsweise einen vorläufigen Anspruch auf Versorgung mit einem Elektrorollstuhl zum Gebrauch in der häuslichen Umgebung geben, wenn durch ein abnehmbares Funkbedienteil die Nutzung im Außenbereich ausgeschlossen werden kann.

Pflegerecht:



Das Bundessozialgericht hat am 19.09.2013 (Az. B 3 KR 30/12 R) ein interessantes Urteil zum Thema: „Verpflichtung zur „zeitnahen“ Überprüfung einer Abrechnung durch den Medizinischen Dienst“ gefällt. Danach ist die Rechtsgrundlage für die **Aufrechnung von Krankenkassen zur Erfüllung von Vergütungsansprüchen** der Krankenhäuser der § 69 Absatz 1 Satz 3 SGB V i.V.m. § 387 ff. BGB.

Ebenso wie die Vergütungsansprüche der Krankenhäuser aus der Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen auch die öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüche der Krankenkassen wegen nicht gerechtfertigter Zahlungen der vierjährigen Verjährung.

Nach § 204 Absatz 1 Nr. 8 BGB wird die Verjährung „durch den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens“ gehemmt. Ein solches „vereinbartes Begutachtungsverfahren“ stellt das MDK-Prüfverfahren nach § 275 SGB V nicht dar.

Eine analoge Anwendung von § 204 Absatz 1 Nr. 8 BGB scheidet ebenso wie die Heranziehung von Hemmungstatbeständen außerhalb des BGB im vorliegenden Fall von vornherein aus, weil § 45 SGB I ausdrücklich nur auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des BGB verweist.

Pflegerecht:



Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein hat mit einem Urteil vom 31.05.2013 (Az. 4 U 85/12) entschieden, dass der Heimträger seinem **Heimbewohner** einen

Schadenersatz zu leisten hat, wenn vom Pflegeheimpersonal heißer Tee in Thermoskannen unbeaufsichtigt in einem Raum mit pflegebedürftigen und auch demenzkranken Heimbewohnern zurückgelassen wird, wenn sich eine im Rollstuhl sitzende pflegebedürftige Heimbewohnerin mit heißem Tee verbrüht.

Grundsätzlich ist ein Heimträger nicht verpflichtet, ständige Aufsicht über seine Pflegebedürftigen zu führen. Dies widerspräche dem Heimrecht, welches die Selbstständigkeit und die Selbstverantwortung des Bewohners zu wahren und zu fördern und er vor unzumutbarer Beeinträchtigung zu schützen hat.

Allerdings hat gegenüber Heimbewohnern der Betreiber Leistungen nach dem anerkannten medizinisch-pflegerischen Erkenntnisstand zu erbringen. Ferner trifft ihn eine Obhutspflicht im Zusammenhang mit übernommenen Pflegeaufgaben. Eine Pflichtverletzung ist (jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des „voll beherrschbaren Risikobereichs“) dann anzunehmen, wenn sich der schädigende Vorfall in einer konkreten Gefahrensituation ereignet hat, der eine gesteigerte Obhutspflicht auslöste. Dann muss sich das Heim entlasten.

Eine Pflichtverletzung ist demgegenüber zu verneinen, wenn keine Anhaltspunkte für ein bevorstehendes Unfallgeschehen bestanden, etwa weil die Thermoskannen für die Heimbewohner unerreichbar gestanden hätten. Dies war hier aber nicht der Fall. Es war vielmehr voraussehbar, dass eine der Thermoskannen ergriffen und der Versicherten Tee eingeschenkt wird. Das Personal hätte dies bei Anwesenheit im Raum verhindern können und im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auch müssen.

Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte waren in einem Berufungsverfahren vor dem Landgericht Chemnitz (Az. 6 S 119/13) erfolgreich. In der Sache ging es um die Kündigung des Heimvertrages eines Bewohners gemäß § 12 WBVG. Die Kündigungsgründe waren insbesondere die Störung des Heimbetriebs durch den Bewohner.

Das Landgericht Chemnitz hat nun mit Urteil vom 15.11.2013 das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Chemnitz vom 19.03.2013 (Az. 21 C 677/12) bestä-

tigt. Auch das Berufungsgericht hat klargestellt, dass auf Grund des Verhaltens des Bewohners es dem Heimträger nicht zumutbar war, den Bewohner noch weiter zu betreuen. Die Kündigung beruhte auf § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 WBVG. Danach kann der Unternehmer den Heimvertrag aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, wenn der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kündigung ist dabei schriftlich zu begründen. Diese Voraussetzungen sah das Amtsgericht Chemnitz als erfüllt an. Das Urteil des Landgerichts Chemnitz steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Pflegerecht:



Das Verwaltungsgericht Minden hat mit Beschluss vom 09.09.2013 (Az. 11 K 2200/12) entschieden, dass ein Pflegeheim nicht verpflichtet ist, die auf dem Betriebsgrundstück anfallenden **Inkontinenzabfälle** getrennt zu sammeln und nicht mit anderen Abfällen zu vermischen.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstückes „X.-Straße 27“. Auf dem Grundstück betreibt der Verein L. B. e. V., K.-allee 5-7, 11., eine Altenpflegeeinrichtung. Das Heim verfügt über 81 Einzel- und elf Doppelzimmer. Auf dem Gelände sind nach den Angaben der Klägerin ca. 80 bis 100 Mitarbeiter beschäftigt. Am 01.01.2012 befanden sich auf dem Grundstück fünf Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter sowie ein weiterer Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 600 Liter, die 14-tägig geleert werden, darüber hinaus ein Papiercontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter, der wöchentlich geleert wird.

Die auf den Bewohnerzimmern anfallenden Abfälle werden in einem Behälter gesammelt und unsortiert dem auf dem Grundstück befindlichen Restmüllcontainer zugeführt. In den übrigen Räumlichkeiten der Einrichtung werden nach Angaben der Klägerin getrennte Sammelbehälter für Kunststoffabfälle, Glas sowie Papier und Pappe vorgehalten. Diese Abfälle werden den verschiedenen Sammelcontainern zugeführt und die Abfälle verwertet. Holz-, Grünschnitt-, Glas- und Speiseabfälle werden nach den Angaben der Klägerin teilweise von der Fa. I2. abgefahren und einer Verwertungsanlage zugeführt. Die in der Einrich-

tung anfallenden Inkontinenzabfälle, hauptsächlich bestehend aus Windeln und Bettauflagen, werden derzeit von der Klägerin getrennt gesammelt und durch die Fa. I2. der MVA C2. zur Verbrennung zugeführt.

Mit Schreiben vom 06.02.2012 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und beantragte, das Grundstück „X.-Straße 27“ aus dem Anschluss- und Benutzungszwang betreffend die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung der Stadt C2. zu entlassen. Zur Begründung führte die Klägerin aus, auf ihrem Grundstück würden gemischt gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 6 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anfallen, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden sollen.

Das Verwaltungsgericht Minden sah diese Frage anders. Nach dem Richter handelt es sich bei Inkontinenzabfällen, die in Alten- und Pflegeeinrichtungen bei der Behandlung und Pflege der Bewohner anfallen, nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen i. S. d. § 17 Absatz KRWG, sondern um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen i. S. d. § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG, für die eine Überlassungspflicht nur besteht, wenn es sich um Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 3 Nummer 26 KRWG handelt. Unter Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle zu verstehen, die im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig anfallen.

Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erneut gegen einen **rechtswidrigen Maßnahmenbescheid gemäß § 115 Absatz 2 SGB XI** vorgegangen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit Beschluss (Az. L 4 P 2365/13 ER-B) vom 09.09.2012 eine Beschwerde der Landesverbände der Pflegekassen zurückgewiesen. Damit ist der angegriffene Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 25.04.2013 (Az. S 18 P 4588/12 ER) nun rechtskräftig.

In der Sache stritten die Beteiligten um einen Maßnahmenbescheid, den die Landesverbände der Pflegekassen nach einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gemäß §§ 114 ff. SGB XI erlassen haben. Der MDK prüfte die Pflegeeinrichtung am 02.05.2012 und stellte kleinere Mängel fest. Die Pflegeeinrichtung verfügt über 62 Einzelzimmer und

bietet stationäre Pflege sowie Kurzzeit- und Verhinderungspflege an. Insgesamt erhielt die Pflegeeinrichtung eine gute Note. Mit einer sehr detaillierten Stellungnahme trat die Pflegeeinrichtung dem Qualitätsprüfungsbericht des MDK entgegen. Im August 2013 erließen die Landesverbände der Pflegekassen einen Maßnahmenbescheid gemäß § 115 Absatz 2 SGB XI, der auf dem Prüfbericht des MDK gründete. Gegen diesen Bescheid klagte die Pflegeeinrichtung. Ferner legte sie ein gerichtliches Eilverfahren gemäß § 86 b SGG ein.

Mit Beschluss vom 25.07.2013 gab das Sozialgericht Freiburg der Pflegeeinrichtung bereits im Eilverfahren überwiegend Recht und erklärte die Vielzahl der Maßnahmen der Landesverbände der Pflegekassen vorläufig für rechtswidrig. Die dann eingelegte Beschwerde war erfolglos. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschied ganz im Sinne der Pflegeeinrichtung und bestätigte die Rechtswidrigkeit des Maßnahmenbescheids. Der angegriffene Maßnahmenbescheid war bereits wegen Unbestimmtheit gemäß § 33 SGB X rechtswidrig. Die erlassenen Maßnahmen sind nach der Auffassung des Landessozialgerichts zu unbestimmt und können von der Pflegeeinrichtung nicht umgesetzt werden. Der Adressat einer behördlichen Maßnahme muss klar erkennen können, was von ihm verlangt wird.

Der Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg und des Sozialgerichts Freiburg steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Pflegerecht:



Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat am 08.08.2013 ein Urteil zur Wäschekennzeichnung als Regelleistung (10 A 902/13) gefällt. Nach den Leitsätzen der Entscheidung ist die **Wäschekennzeichnung in Pflegeheimen als Teil der Regelleistung** „Wäscheversorgung“ mit den Pflegesätzen abgegolten und nicht als Zusatzleistung gesondert zu vergüten. Ferner sind die Heimaufsichtsbehörden des Landes berechtigt, Verpflichtungen der Heimbetreiber, die sich aus dem Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 SGB XI ergeben, im Einzelfall festzustellen und - falls erforderlich - durch heimordnungsrechtliche Anordnungen durchzusetzen.

Pflegerecht:



Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat am 17.07.2013 (Az. 11 K 1674/12) ein interessantes Urteil zum Thema **Investitionskosten NRW** gefällt. Nach den Gelsenkirchener Richtern bezieht sich die in § 3 Absatz 2 PffEinrVO geregelte Antragsfrist nur auf die Antragstellung als solche, nicht aber auf die dem Antrag (etwaig) beizufügenden Unterlagen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 PffEinrVO ist die Förderung bei dem für die Einrichtung zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen. Nach § 3 Absatz 2 PffEinrVO ist der Antrag auf den Zuschuss monatlich bis zum 15. des folgenden Kalendermonats zu stellen. Die dem Antrag seitens des Heimträgers überhaupt nur ohne Weiteres beizufügenden Unterlagen sind in § 3 Absatz 1 Satz 3 PffEinrVO geregelt. Danach ist dem Antrag die Bestätigung der gesonderten Berechnung und eine Aufstellung über die Belegungstage gemäß § 2 Satz 2 beizufügen.

Der Pflegekassenbescheid wird hierin gerade nicht erwähnt, so dass er - gegebenenfalls auf Verlangen der Behörde - ohnehin später vorgelegt werden kann. Angesichts des Umstandes, dass es sich bei der Antragsfrist des § 3 Absatz 2 PffEinrVO um eine materielle Ausschlussfrist handelt, vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 2. Dezember 2009 - 12 A 271/08 -, mit der Folge des Verlustes einer gesetzlich begründeten Rechtsposition und einer dadurch bedingten Belastung des Anspruchsberechtigten, ist für die von dem Beklagten vorgenommene Auslegung, die noch dazu offensichtlich über den Wortlaut der Regelung hinausgeht, ersichtlich kein Raum. Der Ordnungsgeber hat hier in § 3 PffEinrVO ausdrücklich nur normiert, dass dem Antrag auf den bewohnerorientierten Zuschuss die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Unterlagen beizufügen sind, zu denen der Pflegekassenbescheid gerade nicht gehört, der in vielen Fällen zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht existent sein dürfte. Unterlagen können daher auch nachgereicht werden.

Pflegerecht:



Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein hat sich in seinem Beschluss vom 19.06.2013 (L 5 KR 72/13 B ER) zum **Versorgungsanspruch mit einem Rollstuhl mit Aufstehfunktion und einer Umfeldsteuerung** geäußert.

Nach den Richtern besteht ein Anspruch auf ein Hilfsmittel nach § 33 Absatz 1 SGB V nur dann, wenn dieses „im Einzelfall erforderlich“ ist, um den gewünschten Erfolg zu erhalten. Von einer solchen Erforderlichkeit und der Einhaltung des allgemein geltenden Wirtschaftlichkeitsgebots des § 12 SGB V ist hingegen nicht auszugehen, wenn der Versicherte bereits mit entsprechenden oder ähnlichen Hilfsmitteln ausgestattet ist und das erstrebte Hilfsmittel damit eine Überversorgung darstellt.

Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage stellt die Versorgung der Antragstellerin mit einem Elektrorollstuhl mit Stehfunktion eine erforderliche Hilfsmittelversorgung dar, und zwar in Erfüllung der in dieser Vorschrift genannten drei Varianten (Sicherung des Erfolges der Krankenbehandlung, Vorbeugung einer drohenden Behinderung und Ausgleich einer Behinderung).

Gegenstand des Behinderungsausgleichs sind zunächst solche Hilfsmittel, die auf den Ausgleich der Behinderung selbst gerichtet sind, also zum unmittelbaren Ersatz der ausgefallenen Funktion dienen. Der in § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V genannte Zweck des Behindertenausgleichs umfasst jedoch auch solche Hilfsmittel, die die direkten und indirekten Folgen einer Behinderung ausgleichen. Ein Hilfsmittel ist von der GKV immer dann zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein Grundbedürfnis betrifft. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG gehören zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens das Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, Hören, die Nahrungsaufnahme, das Ausscheiden, die (elementare) Körperpflege, das selbstständige Wohnen sowie das Erschließen eines körperlichen und geistigen Freiraums.

Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vertreten zwei große Träger von stationären Pflegeeinrichtungen erfolgreich vor dem Landgericht Bochum und dem Amtsgericht Chemnitz und setzten **zwei Kündigungen von Heimverträgen** gemäß § 12 WBVG durch. Die Kündigungsgründe waren zum einen offene Heimkosten in immenser Höhe und zum anderen die Störung des Heimbetriebs.

In dem Verfahren vor dem Landgericht Bochum ging es insbesondere um die Frage, ob der Bewohner wegen angeblicher Pflegemängel die Pflegevergütung zu 100 Prozent mindern durfte. Das Landgericht Bochum hat dies mit Urteil vom 21.02.2013 (Az. I-2 O 394/12) verneint. Es hat in dieser lesenswerten Entscheidung festgehalten, dass der Bewohner nicht einfach pauschal Pflegemängel behaupten kann, um seine Vergütung vollständig zu mindern.

Für die Kündigung des Heimvertrages eines säumigen Heimbewohners ist § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 WBVG die Rechtsgrundlage. Danach kann der Unternehmer den Heimvertrag aus wichtigem Grund wegen Zahlungsverzuges schriftlich kündigen.

Dabei muss der Träger der Einrichtung unbedingt § 12 Absatz 3 WBVG beachten. Nach § 12 Absatz 3 WBVG kann wegen Zahlungsverzuges nur gekündigt werden, wenn der Träger dem Bewohner zuvor unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner mit der Entrichtung des Heimentgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ferner ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird ebenfalls unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichtet.

In dem anderen Gerichtsverfahren hat das Amtsgericht Chemnitz mit Urteil vom 19.03.2013 (Az. 21 C 677/12) eine Kündigung eines Heimvertrages bestätigt, die ausgesprochen wurde, weil der Heimbewohner erheblich gegen seinen Heimvertrag verstoßen hatte. Auf Grund des Verhaltens des Bewohners war es dem

Heimträger nicht zumutbar, den Bewohner noch weiter zu betreuen. Unter anderem behauptete der Heimbewohner, dass die Pflegekräfte seine „Freudenmädchen“ seien. Ferner verletzte er vorsätzlich die anderen Heimbewohner, in dem er sie mit seinem Rollstuhl umfuhr.

Die Kündigung beruhte auf § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 WBG. Danach kann der Unternehmer den Heimvertrag aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, wenn der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kündigung ist dabei schriftlich zu begründen. Diese Voraussetzungen sah das Amtsgericht Chemnitz als erfüllt an.

Die Urteile des Landgerichts Bochum und des Amtsgerichts Chemnitz stehen auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erneut vor dem Sozialgericht Freiburg erfolgreich gegen einen **Maßnahmenbescheid** gerichtlich vorgegangen, den die Landesverbände der Pflegekassen nach einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gemäß §§ 114 ff. SGB XI erlassen haben. Der MDK prüfte die Pflegeeinrichtung am 02.05.2012 und stellte kleinere Mängel fest. Die Pflegeeinrichtung verfügt über 62 Einzelzimmer und bietet stationäre Pflege sowie Kurzzeit- und Verhinderungspflege an. Insgesamt erhielt die Pflegeeinrichtung eine gute Note. Mit einer sehr detaillierten Stellungnahme trat die Pflegeeinrichtung dem Qualitätsprüfungsbericht des MDK entgegen. Im August 2012 erließen die Landesverbände der Pflegekassen einen Maßnahmenbescheid gemäß § 115 Absatz 2 SGB XI, der auf dem Prüfbericht des MDK gründete. Gegen diesen Bescheid klagte die Pflegeeinrichtung. Ferner legte sie ein gerichtliches Eilverfahren gemäß § 86 b SGG ein.

Mit Beschluss vom 25.04.2013 (Az. S 18 P 4588/12 ER) gab das Sozialgericht Freiburg der Pflegeeinrichtung bereits im Eilverfahren überwiegend Recht und erklärte die Vielzahl der Maßnahmen der Landesverbände der Pflegekassen vorläufig für rechtswidrig. Der angegriffene Maßnahmenbescheid war bereits wegen Unbestimmtheit gemäß § 33 SGB X rechtswidrig. Die erlassenen Maßnahmen

sind nach der Auffassung des Sozialgerichts zu unbestimmt und können von der Pflegeeinrichtung nicht umgesetzt werden. Der Adressat einer behördlichen Maßnahme muss klar erkennen können, was von ihm verlangt wird.

Den Beschluss des SG Freiburg können Sie sich auf unserer Website herunterladen.

Pflegerecht:



Das Bayrische Landessozialgericht hat einen Beschluss zu der Thematik „Geltendmachung des pauschalierten Höchstbetrages für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel – Anordnungsgrund“ (Az. L 2 P 69/12 B ER) gefällt.

Danach ist es dem Versicherten im Rahmen der Interessenabwägung bei der **Geltendmachung des pauschalierten Höchstbetrages für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel** zuzumuten, den Anspruch als Sachleistung bzw. einen Anspruch auf Kostenerstattung geltend zu machen.

Den Sozialrichtern zufolge fehlt es insbesondere an einem Anordnungsgrund. Soweit der Beschwerdeführer ausführt, dass die Pflegehilfsmittel dringend benötigt würden, um die Pflege sicherzustellen, zu erleichtern und die Hygiene zu gewährleisten, kann dies zwar als zutreffend unterstellt werden, vermag jedoch einen Anordnungsgrund im Sinne des § 86 b Absatz 2 SGG nicht zu begründen. Bei diesem ist vielmehr darauf abzustellen, ob es bei einer Interessenabwägung nach den Umständen des Einzelfalls für den Betroffenen zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Hierzu führen die Sozialrichter weiter aus, dass selbst wenn die Pflegehilfsmittel fachlich erforderlich wären, es dem Beschwerdeführer zumutbar ist, gegebenenfalls den Anspruch als Sachleistung nach § 40 Absatz 2 SGB XI bzw. einen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 SGB XI gegenüber der Pflegekasse geltend zu machen. Die Pflegekasse lehnt nicht die Kostenerstattung generell, sondern lediglich die nachweislose Pauschalierung mit dem Höchstbetrag von 31,00 EUR ab.

Pflegerecht:



Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat mit einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 17.10.2012 ausgeführt, in welchem Umfang Schiedssprüche richterlich überprüft werden können (Az. L 3 KA 1/09 KL). Allgemein gilt, dass die **inhaltliche Kontrolle der Schiedssprüche** sich darauf beschränkt, ob der zu Grunde liegende Sachverhalt zutrifft, und ob das Schiedsamt den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum eingehalten, d.h. die maßgeblichen Rechtsmaßstäbe beachtet hat. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Schiedssprüche nur in eingeschränktem Umfang gerichtlicher Kontrolle zugänglich, weil Schiedsämter, deren Sprüche fehlende Vereinbarungen der zum Vertragsabschluss berufenen Vertragspartner ersetzen, eine weitgehende Gestaltungsfreiheit haben (SozR 4-2500 § 85 Nr. 3). Die inhaltliche Kontrolle der Schiedssprüche beschränkt sich demgemäß darauf, ob der von diesen zu Grunde gelegte Sachverhalt zutrifft und ob das Schiedsamt den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum eingehalten, d.h. die maßgeblichen Rechtsmaßstäbe beachtet hat.

Pflegerecht:



Das BSG hat mit einem Urteil vom 12.09.2012 (B 3 P 5/11 R) Stellung zu einer **Entgeltkürzung einer stationären Pflegeeinrichtung durch einen Schiedsspruch** gemäß § 115 Absatz 3 SGB XI genommen. Diese kommt in Betracht, wenn die Pflegeeinrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dem Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI, ganz oder teilweise nicht nachkommt. Das BSG hat in diesem Urteil vom 12.09.2012 folgende Grundsätze aufgestellt:



Sind Qualitätsmängel in einem nennenswerten Umfang festgestellt, kann eine Ahndung der Pflichtverletzung durch eine Kürzung der Vergütung auch dann erfolgen, wenn die vereinbarte Personalausstattung vom Heimträger eingehalten worden ist.

Gewährleistet der Träger der Pflegeeinrichtung die vereinbarte Personalausstattung nicht, ohne dass von einer systematischen und zielgerichteten Unterdeckung gesprochen werden kann, ist eine Ahndung dieser Pflichtverletzung nach § 115 Absatz 3 SGB XI nicht möglich, wenn bei einer gleichzeitigen Qualitätsprüfung keine oder jedenfalls keine nennenswerten Qualitätsmängel festgestellt werden konnten.

Die grundsätzlich notwendige Feststellung von Qualitätsmängeln ist aber ausnahmsweise entbehrlich, wenn ein Personalabgleich zu dem Ergebnis kommt, dass in dem Pflegeheim über mehrere Monate hinweg so wenig Personal vorhanden gewesen ist, dass Qualitätsmängel praktisch unvermeidlich waren.

Ferner ist auf die gesonderte Feststellung von Qualitätsmängeln zu verzichten, wenn ein planmäßiger und zielgerichteter Verstoß des Heimträgers gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zur angemessenen Personalausstattung im Bereich Pflege und soziale Betreuung festgestellt wird.

Werden ahndungswürdige Pflegemängel festgestellt, handelt es sich um eine Personalunterdeckung von mehr als 8 % oder liegt ein planmäßiger und zielgerichteter Verstoß des Heimträgers gegen seine Verpflichtung zur angemessenen Personalausstattung vor, kann das Ausmaß der personellen Unterbesetzung und der dadurch erzielte "verdeckte" Gewinn des Heimträgers nur ein Berechnungsfaktor für die Kürzung der Pflegevergütung sein, und zwar nach Maßgabe des mit dem Begriff der "entsprechenden" Kürzung (§ 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI) zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Vergütungskürzung in Form der Gewinnabschöpfung ist zwar in solchen Fällen vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht (BT-Drucks 14/5395 S 43 f); dies bedeutet aber keineswegs und immer eine Kompensierung um 100 %; maßgeblich sind insoweit immer die konkreten Umstände des einzelnen Falles.

Pflegerecht:



Der EuGH hat sich mit einem Urteil vom 15.11.2012 (Az. C-174/11) zur **Mehrwertsteuerbefreiung der von gewerblichen Leistungserbringern erbrachten ambulanten Pflege** geäußert. Nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe g der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.05.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern verbietet es bei einer Auslegung im Licht des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität, dass die Mehrwertsteuerbefreiung der von gewerblichen Leistungserbringern erbrachten ambulanten Pflege von einer Bedingung abhängig gemacht wird, nach der die Kosten dieser Pflege im vorangegangenen Kalenderjahr in mindestens zwei Drittel der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sein müssen.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pflegerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundlegende Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeiten mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de